VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9327 — YZJ Group/Mitsui E&S Group/Mitsui & CO Group/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 196/10)

1. Am 3. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mitsui E&S Shipbuilding Co., Ltd (Japan) und Mitsui E&S Co., Ltd (China), die der Mitsui E&S Group („MES Group“) angehören,

— Mitsui & Co., Ltd (Japan), das der Mitsui & Co Group („Mitsui & Co Group“) angehört,

— Jiangsu Yangzijiang Shipbuilding Co., Ltd (China), das der YZJ Group („YZJ Group“) angehört,

— Jiangsu Yangzi-Mitsui Shipbuilding Co., Ltd (China) („JV“).

Die MES Group, die Mitsui & Co Group und die YZJ Group übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MES Group: Bau von Schiffen wie Marineschiffen, Massengutfrachtern, Flüssiggastankern und sonstigen Tankern sowie Erbringung von Ingenieur- und Beratungsdienstleistungen. Außerdem ist die MES Group im Großhandel sowie in der Ein- und Ausfuhr von Schiffen und Schiffsausrüstungen tätig.

— Mitsui & Co Group: weltweite Erbringung von Logistik- und Finanzierungsdienstleistungen für große internationale Infrastrukturentwicklungsvorhaben etwa in Bezug auf Eisen-, Stahl-, Mineral- und Metallvorkommen sowie Transportsysteme;

— YZJ Group: Bau von Handelsschiffen, einschließlich Containerschiffen, Schüttgut- und Spezialschiffen sowie Finanzinvestitionen und Metallhandel;

— JV: Bau von Handelsschiffen, insbesondere Massengutfrachtern, Öltankern und Flüssiggastankern, für den chinesischen und den Weltmarkt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9327 — YZJ Group/Mitsui E&S Group/Mitsui & CO Group/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË